

Das evangelische Lehrerseminar in Unterstrass

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **4 (1878)**

Heft 47

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gearbeitet. Der geographische Unterricht dieses Institutes zerfällt nach dieser Methodologie in 3 Stufen, die als konzentrische Kreise aufeinander folgen: 1. Geographie der Primarschulen. 2. Geographie der Mittelschulen. 3. Geographie der höhern Schulen. Für die beiden ersten Stufen zerfällt der Unterricht in 1. lokale, 2. nationale, 3. allgemeine Geographie; d. h. der geographische Unterricht beginnt mit der nächsten Umgebung und schreitet allmählig fort zu einem immer grösseren Kreise. Dieser synthetische Weg führt aus dem Schulzimmer zum Schulplatz, zur Gemeinde (Quartier, Stadt), zum Kanton, Arrondissement, Département, Frankreich (natürlich ändert sich die Benennung nach dem Lande), von da nach dem übrigen Europa und auf der 3. Stufe zu den übrigen Erdtheilen. Dabei hat es die Meinung, dass auf das eigene Land mindestens so viel Zeit verwendet wird als auf die übrigen europäischen Länder, auf diese mindestens so viel Zeit als auf die ausser-europäischen.

Eine jede Lektion zerfällt nach der Meinung des Verfassers in 3 Stufen: a) eine kartographische Uebung, b) eine eigentliche Lektion, c) eine mündliche Zusammenfassung des Erklärten, die meist als Repetition einer vorhergehenden Stunde die Lektion eröffnen kann. Bei der Lektion gilt der Grundsatz, der auch in andern Fächern seine Anwendung finden mag: Nicht, was der Lehrer sagt und thut, bringt dem Schüler Gewinn, sondern das, was er den Schüler sagen und thun lässt.

Die kartographischen Uebungen werden als unerlässlich erachtet für einen gedeihlichen geographischen Unterricht, indem sie gleichzeitig die Hand, das Auge, den Geschmack und das Vorstellungsvermögen üben und das Studium der Geographie anziehend machen. Den 3 Stufen des Unterrichtes, resp. den 3 konzentrischen Kreisen entsprechend, steigern sich die Schwierigkeiten der kartographischen Uebungen. Während die 1. Stufe, auf der übrigens diese Uebungen nicht obligatorisch sein sollen, sich auf Kolorirübungen von in Umrissen gegebenen Karten (Departements, Flussgebiete etc.), auf Eintragung der durch Initialen ange deuteten Benennungen von Städten, Flüssen, Bergen etc., beschränkt, hat die 2. Stufe die Aufgabe, grössere oder kleinere Stücke der Wandkarten oder der Blätter des Atlases nachzuzeichnen, die 3. dagegen als Hauptaufgabe das Zeichnen von Karten nach dem Gedächtniss.

Für die 2. Stufe der Primar- und Sekundarschule sind für diese kartographischen Uebungen in genauem Anschluss an die einschlägigen Manuels 7 Hefte mit je 16 Karten erstellt, die für alle Stadien des geographischen Unterrichtes nach den verschiedensten Seiten hin das nöthige Material liefern und zwar zu dem beispiellos billigen Preise von 10—15 Cts. das Heft. Ausgeführt bilden am Schlusse eines Kurses diese Hefte für einen fleissigen Schüler einen vollständigen Atlas zu dem Lehrbuch.

Für Einprägung und Repetitionen sind alle Wandkarten auch als sogenannte stumme Karten (Karten ohne Namen) vorhanden.

Das gesammte geographische Unterrichtsmaterial dieses Institutes, ganz von seinen eigenen Leuten erstellt, besteht in:

- 1) 6 Lehrbüchern, 2 für den Lehrer als Handbücher, 4 für den Schüler als Leitfaden.
- 2) 5 Atlanten à 36, 30, 14, 8 und 8 Blätter.
- 3) 5 grossen und 3 kleinen Wandkarten.
- 4) 10 kolorirten stummen Wandkarten.
- 5) Weiteren Zugaben:
 - a. Eine Windrose;
 - b. zwei Karten auf Wachstuch als Wandtafeln (Frankreich und Europa);
 - c. ein Relief für das Verständniss der hypsometrischen Karten (das Verständniss der Höhenkurven wird durch allmähliges Uebergiessen vermittelt);

d. ein Idealrelief für Veranschaulichung der wichtigsten geographischen Begriffe.

6) 7 Hefte für kartographische Uebungen.

Als grosser Vorzug muss erscheinen, dass Handbücher für den Lehrer vorhanden sind, die in genauem Rapport zu den Leitfaden der Schüler stehen. Was unserm Geschmacke nicht zusagen mag, ist der Umstand, dass die Handbücher in katechetischer Form abgefasst sind, so dass also der gesammte Stoff in Frage und Antwort behandelt ist.

Als ein ganz vorzügliches Mittel, ihre Schüler zum Fleiss und zu schönen Leistungen anzufeuern, findet dieses Institut des Frères des Ecoles chrétiennes in den sogen. Concours, periodischen Preisarbeiten in den verschiedensten Schulen aller Orten, dasselbe Thema beschlagend, an Einem Tage und in genau vorgeschriebener Zeit auszuführen. Diese Concours sind auch in andern Anstalten von Paris, Frankreich und Belgien Uebung. Mag man im Uebrigen von diesem Stimulus diese oder jene Meinung haben, so lässt sich nicht verkennen, dass er nach einer Seite hin seinen Zweck erreicht.

Schreiber diess hat Anlass genommen, eine Menge der vorliegenden ausgeführten Hefte und Arbeiten in Augenschein zu nehmen, und er muss bekennen, dass er erstaunt war über die Zahl und Sorgfalt derselben, besonders der aus dem Gedächtniss erstellten Arbeiten, deren Aechtheit jeweilen von dem betreffenden Vorsteher bezeugt war. Mag wol, wie dies auch anderswo geschehen kann, die Ausstellung selbst zu grösserer Thätigkeit angespornt haben, mag auch etwas Reklame mit im Spiele sein, so hat sich doch die Ueberzeugung aufgedrängt, dass im Fache der Geographie von diesem Institut enorm Vieles und Schönes gethan wird.

Die vielfachen Anregungen, die ich im Verkehr mit diesen liebenswürdigen Frères und beim Studium ihrer Ausstellung erhalten habe, lassen es als Pflicht der Dankbarkeit erscheinen, dieses anerkennende Urtheil abzugeben und mögen zugleich etwelche Weitläufigkeit dieser Erörterungen entschuldigen.

W. in N.

Das evangelische Lehrerseminar in Unterstrass

hat seinen 9. Jahresbericht herausgegeben, welcher das Schuljahr 1877/78 umfasst.

Demselben entnehmen wir in erster Linie nachstehende Notizen:

Die Anstalt hatte im Berichtsjahr 66 Schüler (14 in der I., 16 in der II., 24 in der III. und 12 in der IV. Klasse), welche von 15 Lehrern unterrichtet wurden. Nach der Herkunft vertheilen sich diese Schüler folgendermassen: Zürich lieferte 36, Schaffhausen 15, Appenzell 4, Glarus 3, Aargau 2, Basel 2, Thurgau 1 und das Ausland 3 Zöglinge.

Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf Fr. 45,199. 93. Davon sind nahezu Fr. 26,000 freiwillige Beiträge von Privaten und Vereinen (aus dem Kanton Zürich allein flossen ca. Fr. 17,000), ferner Fr. 16,693 Kostgelder der Zöglinge (also durchschnittliches Kostgeld per Schüler Fr. 237).

Die Ausgaben betragen Fr. 47,150. 20 (Haushaltungskosten Fr. 22,202, Lehrerbesoldungen Fr. 19,950); somit ergab sich ein Defizit von Fr. 1950. 27.

Der Berichtersteller berechnet, dass die durchschnittlichen Jahresausgaben der Anstalt für Beköstigung eines Zöglings Fr. 354. 58, die Unterrichtskosten Fr. 313. 95, somit die Gesamtausgaben für denselben Fr. 668. 53 betragen.

Der Leiter des Seminars, Herr Bachofner, führte im vergangenen Jahre eine Studienreise nach Deutschland aus und macht darüber folgende Bemerkungen: „Obschon wir nur wenige der gemachten Beobachtungen direkt verwerthen können, weil wir nicht freie Hand haben, so sind sie darum nicht verloren. Die methodische und sprachliche Zucht der preussischen Seminare und die schöne Organisation der sächsischen haben Eindrücke hinterlassen, die nachwirken werden. Für praktische Ausbildung geschieht bei uns weniger als irgendwo. (Im Jahr 1866 bestand in Unterstrass bereits eine Lehrerbildungsanstalt unter Leitung des berühmten Pädagogen K. A. Zeller. Sie

umfasste 90 „Subjekte“, wie es in der obrigkeitlichen Verordnung heisst. Woher diese Subjekte ihre Vorbildung hatten, wissen wir nicht; das Seminar beschränkte sich auf die Praxis und machte sie in einem Monat für das Schulhalten fertig. Es ist fast komisch, dass heute der nächste Fortschritt nach dieser Richtung hin stattfinden muss.) — Die Kenntnissnahme von dem mit der Hochschule in Leipzig verbundenen Seminar und von der Wirksamkeit seines Leiters, des Herrn Prof. Ziller, war die Veranlassung, dass wir unsern frühern Schüler Ad. Hug zur weitem Ausbildung dorthin schickten, und wir hoffen, dass dieser Schritt für unsere freien Anstalten von grossem Gewinn sein werde.“

Die Staatsprüfung bestanden 8 Schüler in Zürich und je einer in Thurgau, in Glarus und im Aargau, „die letztern 3 mit gutem Erfolg.“ Von den Zürchern erhielt einer die Note „bedingt wahlfähig“.

Betreffend die „Nachprüfungen“ der zürcherischen Kandidaten bemerkt der Verfasser: „Ohne Nachprüfungen in einzelnen Fächern wegzukommen, darauf werden wir wol verzichten müssen, so sehr Lehrer und Schüler sich Mühe geben. Denn es sind immer nur wenige junge Leute für alle Fächer gleichmässig gut begabt. Namentlich kommt es im Zeichnen, in der Musik und im Turnen auf die besondere Begabung an. Wem sie fehlt, dem mangelt gewöhnlich auch der eigene innere Trieb zur Uebung, und des Uebrigen ist eben gar viel zu leisten. Diese Nachprüfungen schmälern bei Fernestehenden vielleicht den guten Ruf der Anstalt, aber für die Schüler sind sie kein Unglück. Sie haben blos während des ersten Jahres ihrer Amtsthätigkeit sich in diesem oder jenem Fach weiter zu bilden, um dann das Patent zu erhalten. Dieses Jahr erhielt gar keiner das Patent, weil sie alle erst noch die Prüfung im Feldmessen zu machen haben. Hieran trägt unser Seminar die Schuld. Wir gaben den Schülern, wie in den frühern Jahren, blos einen theoretischen Unterricht; diesmal verlangte die Prüfungskommission etwelche praktische Uebung, und darin hatte sie Recht. Wir werden nun auch diese Forderung erfüllen; ein Freund der Anstalt hat uns mit trefflichen Instrumenten: Messtisch, Theodolith etc. versehen.“

In einer folgenden Nummer müssen wir uns eine kurze Betrachtung einerseits der verschiedenen Bemerkungen des Berichtes über die Schule der Gegenwart, anderseits der an die frühere Erziehungsbehörde und die Lehrerprüfungskommission speziell gerichteten Vorwürfe erlauben.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 10. November 1878.)

196. Antrag an den Regierungsrath betreffend Verabreichung eines Staatsbeitrages pro 1878 im Betrage von Fr. 800 an die Stadtbibliothek Winterthur.

197. Die Stelle eines Direktors der Poliklinik an der medicin. Fakultät der Hochschule ist auf 1. April 1879 neu zu besetzen. Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 2000—2500 gegen eine Verpflichtung von 6 wöchentl. Unterrichtsstunden nebst Leitung der Poliklinik.

198. Der Regierungsrath hat nach Einsicht eines Antrags der Erziehungsdirektion beschlossen:

1. Der Gemeinderath Dietikon ist eingeladen, dafür zu sorgen, dass für Dietikon ohne Verzug eine einheitliche Schulpflege gewählt und eine Schulverwaltung bestellt werde, welche die nöthigen Vorbereitungen zu treffen haben, damit auf 1. Mai 1879 die gemeinsame Schule für die Kinder aller Einwohner, ohne Unterschied der Konfession, eröffnet werden kann.
2. In Beziehung auf die ökonomische Auseinandersetzung der bisherigen katholischen und reformirten Schulgemeinde mit der neuen an ihre Stelle tretenden Schulgemeinde entscheidet, falls eine Verständigung nicht erzielt werden kann, erstinstanzlich der Bezirksrath, zweitinstanzlich der Regierungsrath.

Schulnachrichten.

Zürich. Der Prozess Höhn gegen die Redaktion der „Limmat“ betreffend die $2 \times 2 = 4$ Gebetgeschichte ist in der Nacht vor dem für die schwurgerichtliche Verhandlung festgesetzten Tag durch gütlichen Vergleich beigelegt worden. Die „Limmat“ vom letzten Dienstag publizirt drei Erklärungen von Zeugen, die neben andern bei der Verbreitung des Gerüchtes betheiligt gewesen,

und nun die Grundlosigkeit der inkriminirten Anekdote konstatiren. Die Redaktion selbst, Herr Schiller, gibt folgende Genugthuung:

„Gestützt auf obige Erklärungen nehmen wir keinen Anstand, hiemit den von Herrn Lehrer Höhn in Riesbach eingeklagten Artikel in Nr. 70 der Limmat d. J. zu entkräften und ebenso die im Anschluss daran geführte Polemik als von irrigen Voraussetzungen ausgehend zurückzunehmen.“

Nachdem Herrn Höhn*) volle Satisfaktion zugesichert war, zog er die Klage zurück; offenbar zum Bedauern Vieler, die es gerne gesehen hätten, wenn durch die Prozedur der Schule oder dem Lehrerstand hätte „eins angehängt“ werden können. So maecht die N. Z. Z. ein grämliches Gesicht darüber, dass die „cause célèbre“, auf deren öffentliche Aufführung man allerwärts gespannt gewesen sei, ihren privaten Abschluss gefunden habe. Sie spricht von Vertuschung; hoffentlich hat sie sich nun durch die Erklärungen der „Limmat“ eines Bessern belehren lassen; wenn nicht, so will sie eben nicht belehrt werden. Auch darin ist ihr ein Versehen passirt, dass sie mittheilt, der Vergleich sei durch das Andringen von Zeugen herbeigeführt worden. Weder der Kläger, noch der Beklagte, noch auch die zunächst betheiligten Zeugen haben denselben ange-regt und bewerkstelligt, sondern es waren Mitglieder der Schulpflege Riesbach, welche, nachdem die gerichtliche Voruntersuchung sowol die Unwahrheit der Gebetspottgeschichte, als auch die Art der Entstehung derselben klar gelegt, ihrer Schule die Ehre ersparen wollten, Gegenstand einer schwurgerichtlichen Verhandlung zu werden.

Die Entstehungsgeschichte des Gerüchtes ist die gewöhnliche:

Der Schneeball und das böse Wort,
Sie wachsen, wie sie rollen fort.
Eine Handvoll wirf zur Thür hinaus,
Ein Berg wird's vor des Nachbarn Haus.

Aus der Auseinandersetzung, mit welcher Herr Schiller seine Erklärung begleitet, heben wir folgende Stelle heraus:

„Es entpuppte sich durch die Voruntersuchung ein solches Gewirre von Behauptungen, ein solch' bedenkliches Bild unklarer Begriffe und Depositionen -- um nicht mehr zu sagen --, dass uns nachgerade die Erkenntniss aufdämmerte: mit Material von zum Theil so zweifelhaftem Werthe werde der Gang vor die Jury keineswegs erleichtert und am Ende dürfte -- günstigen Falles für uns -- doch dem angeschuldigten Lehrer ein Unrecht geschehen. Das Letztere hätte uns leid gethan, weil wir nicht verletzen, sondern einen wirklich begangenen Lebler sühnen wollten.“

Zum Schlusse drückt Herr Schiller die Hoffnung aus, dass die Angelegenheit nun gänzlich zur Ruhe gebracht sei. Wir theilen diesen Wunsch, und um unsererseits nicht einem Fortspinnen des Streites zu rufen, wollen wir unsern Gefühlen Zwang anthun und verschiedene Reflexionen und Nutzenwendungen, die uns auf der Zunge liegen, unterdrücken.

Nachschrift: Beim Durchlesen der Mittwochblätter fällt uns auf, wie die liberalen Organe, die doch seiner Zeit mit der Kolportage der Anekdote es so eilig hatten, nun fast durchweg entweder schweigen, oder blos von der gütlichen Beilegung, nicht aber von der Art des Vergleiches zu berichten wissen, und so dem auch von ihnen Gekränkten die Satisfaktion, die doch von der „Limmat“ klar genug ausgesprochen wird, versagen. Wo steckt da die Noblesse?

— (Korresp.) Das Kapitel Dielsdorf hat am 16. Nov. in ausserordentlicher Zusammenkunft das Lehrerinnengesetz begutachtet. Mit überwiegendem Mehr, oft mit Einstimmigkeit wurden verschiedene Aenderungen im Entwurfe vorgeschlagen, so dass sich der Wille des Kapitels in den einzigen Paragraphen zusammenfassen liesse: Die unverheiratheten Lehrerinnen sind in Allem den Lehrern gleichgestellt.

Am meisten Bedenken und Wortgefecht verursachte § 9. Viele fanden ihn zu rigoros; dennoch fand der Zusatz: „Wenn eine Lehrerin heirathet, so fällt sie in Wiederwahl und ist es der Gemeinde freigestellt, dieselbe definitiv oder als Verweserin beizubehalten,“ bei der Mehrheit ($\frac{2}{3}$) keine Gnade. — In der Heranbildung, in den Anforderungen und in der Besoldung soll dagegen kein Unterschied bestehen. Also soll auch das Seminar in Küsnacht wie bisanhin den Töchtern geöffnet sein. Man will nichts wissen von „gleichwerthiger“, sondern wünscht gleiche Bildung. Der Ausdruck „im Allgemeinen“ bei § 3 soll — als überflüssig oder gefährlich — gestrichen werden. Energisch wurde insbesondere bekämpft, dass die Lehrerin auch zugleich Arbeitslehrerin sein soll. Ebenso existirt

*) Seitens des Beklagten und mehrerer Belastungszeugen.